

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Merseburg (St. Maximi, St. Thomae)**

Vom 18.04.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Träger elektronischer Informationen

§ 4 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 6 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 7 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 8 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 9 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 10 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Teile I und II des Stadtfriedhofes und der vordere Teil des Neumarktfriedhofes, bis zum Plateau für Urnenwiesengräber unterliegen den besonderen Gestaltungsvorschriften.¹

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind (siehe §1, Abs.1!) Sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.

(3) Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.

(4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung vom 01.04.2016.

¹ § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Keramik und Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe. Auf den Urnenwiesenflächen sind ausschließlich Grabmale aus Stein zugelassen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Träger elektronischer Informationen

(1) Das Anbringen von Trägern elektronischer Informationen, insbesondere von QR-Codes an Grabstätten, ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Der Grabnutzungsberechtigte hat bei der Nutzung eines QR-Codes einen Antrag zu stellen, in dem dessen Inhalt offen zu legen ist. Die Genehmigung erfolgt im Sinne einer Grabinschrift. Auf dem Grabmalantrag wird von den Hinterbliebenen bestätigt, dass er für den Inhalt verantwortlich ist und während der gesamten Nutzungszeit bleibt. Diese Erklärung ist zwingend vorzulegen, um die Verantwortung für inhaltliche Änderungen von der Friedhofsverwaltung zu nehmen.

(2) Über die Genehmigung oder Ablehnung und evtl. zu erfüllende Anforderungen entscheidet der Friedhofsträger im Einzelfall.

§ 4

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 23 (3) und des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 5

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und grellweiße Grabmale sind unzulässig. Auf den Urnenwiesenflächen sind ausschließlich Grabmale aus Stein zugelassen.

(2) Die Grabmale müssen handwerklich und fachgerecht bearbeitet sein.

(3) Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen Material bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einzelfallentscheidung. Politur ist nur für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie darf nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.

(4) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften so wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten
- b) Bei Weichgesteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
- c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
- d) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile handgeschmiedet und mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- e) Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

§ 6

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe zulässig:

- a) Einfassungen aus Gestein
- b) Grababdeckungen aus Stein, dunklem Split und Kies

Alles andere, insbesondere das Auslegen von Schrittplatten, sowie das Aufstellen von Bänken und Laternen ist genehmigungspflichtig und kann vom Friedhofsträger abgelehnt werden.

§ 7

Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

(1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden.

(2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 120 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 140 cm,
3. bei Kindergräbern 100 cm.

(3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
3. bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.

Die Neigung soll ca. 30° über der Horizontalen betragen. Platten müssen in den Erdboden eingefüttert sein.

(4) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.

(5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

(1) Für Urnenreihengräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Für aufrechte Kreuze und Stelen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

Werden liegende Grabmale verwendet, gilt als Einheitsmaß 40 mal 40 cm bei einer Höhe der Hinterkante von 15 cm.

(2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:

1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von circa 40 cm
2. Grabmale mit einer Mindesthöhe von 60 cm und einer Maximalhöhe von 100 cm,
3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm
4. Liegende Grabmale mit Abmaßen von max. 40 cm mal 50cm und einer Neigung von ca. 30° über der Horizontalen

(3) Auf Urnenwiesengräbern, sowie Urnenwiesengräbern mit Rahmen sind liegende Grabmale, polierte Grabmale, sowie Holz- und Metallgrabmale **nicht** erlaubt. Grabmale auf Urnenwiesengräbern mit Rahmen dürfen innerhalb des Rahmens an beliebiger Stelle aufgestellt werden.

(4) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 20 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

(5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 9 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

(1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens ein Drittel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

§ 10 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom außer Kraft.

Friedhofsträger:

Geseburg, 27.04.16
Ort, den

Hans-J. Wöhr

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri

Dryas octopetala

Evonymus fortunei vegetus

Acaena microphylla

Antennaria dioica tomentosa

Sagina subulata

Sedum acre

Sedum spurium und Formen

Thymus serpyllum

Zwergmispel

Silberwurz

Kriechender Spindelbaum

Stachelnüsschen

Katzenpfötchen

Sternmoos

Mauerpfeffer

Fette Henne, Fettkraut

Thymian

b) für schattige Lagen

Hedera helix

Pachysandra terminalis

Vinca minor

Ajuga reptans

Cotula squalida

Lysimachia nummularia

Waldsteinia ternata

Efeu

Ausdauernder Dickmantel

Immergrün

Günsel

Fliedermoos

Pfennigkraut

Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.